

Information für Hundehalter und Halter gefährlicher Tiere

Am 01. September trat das vom Thüringer Landtag beschlossene Gesetz „Thüringer Gesetz zum Schutz vor Tiergefahren“ in Kraft.

Nach diesem Gesetz müssen **alle** Hundehalter:

1. ihren Hund mit einem fälschungssicheren, elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip nach ISO-Standard) durch einen Tierarzt versehen lassen.
2. eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden abschließen und aufrechterhalten.
3. für gefährliche Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden **innerhalb eines Monats** nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragen.

Die unter Pkt. 1. und 2. genannten Verpflichtungen des Hundehalters sind der Ordnungsbehörde unter Vorlage des tierärztlichen Nachweises (Kopie des Impfausweises) und einer Kopie der Versicherungspolice bis zum 01.03.2012 anzuzeigen.

Hundehalter, die ihren Hund bereits zu einem früheren Zeitpunkt haben „chippen“ lassen, müssen ihren Hund nicht erneut chippen lassen. Der Ordnungsbehörde sind jedoch die Kenn-Nr. des Transponders sowie die anderen relevanten Daten mitzuteilen.

Wer weiterhin nach diesem Gesetz **gefährliche Tiere einer wildleben-den Art** hält, die Menschen durch Körperkraft, Gifte oder Verhalten erheblich verletzen können und ihrer Art nach unabhängig von individuellen Eigenschaften allgemein gefährlich sind, hat ebenfalls die Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Tieres **innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten** des Gesetzes zu beantragen und gleichfalls die unter Punkt 2. genannten Haftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.